

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Information über die Situation der
rechtlichen Betreuung psychisch Kranker
in Heidelberg**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Sozialausschuss	06.10.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	14.10.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Sozialausschuss nimmt die Information über die rechtliche Betreuungssituation psychisch Kranker in Heidelberg zur Kenntnis.

Begründung:

Information über die Situation der rechtlichen Betreuung psychisch Kranker in Heidelberg

1. Rechtliche Betreuung

Kann ein Mensch auf Grund einer Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten nicht regeln, so bekommt er einen Betreuer¹ zur Seite gestellt (§ 1896 BGB). Der Betreuer ist der gesetzliche Vertreter des Betroffenen. Betreuer helfen geistig behinderten, psychisch erkrankten, altersverwirrten oder schwer körperbehinderten Menschen, ihr Leben würdig zu gestalten. Sie vertreten deren rechtliche Interessen, beispielsweise bei Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern. Sie erhalten dafür eine Betreuerentschädigung. Ehrenamtliche Betreuer erhalten eine Pauschale, ansonsten wird nach Aufwand abgerechnet. Die Kosten zahlt der Betreute oder hilfsweise die Justizkasse.

Die gesetzliche Betreuung ist also eine durch das Gericht angeordnete, rechtliche Vertretung auf Zeit. Sie kann notwendig werden, wenn ein Erwachsener nicht mehr in der Lage ist, sein Leben alleine zu meistern und die dazu notwendigen Entscheidungen selbstständig zu treffen und keine Vorsorge für diesen Fall getroffen hat.

Zu den Betreuten gehören z. B.:

- die geistig behinderte junge Frau, die 18 Jahre alt wird und deren Eltern somit im Rahmen der elterlichen Sorge nicht mehr für sie handeln können
- der 25jährige Motorradfahrer, der nach einem Unfall mit Schädel-Hirn-Verletzungen im Koma liegt
- der 44jährige Familienvater, der nach einem Herzinfarkt zu spät reanimiert wurde und schwere Hirnschäden erlitten hat
- die 65jährige Schlaganfallpatientin mit einer Halbseitenlähmung und Störung des Sprachzentrums
- der chronisch psychisch kranke 55jährige Langzeitarbeitslose
- die 50jährige Witwe mit schweren Depressionen oder
- ein 82jähriger Alzheimer-Patient.

So unterschiedlich wie die Betreuten sind auch deren Betreuer: Ehepartner, Kinder, Enkel, Nichten und Neffen, Eltern, Nachbarn, ehemalige Kollegen, andere ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer oder Mitarbeiter eines Betreuungsvereins. Auch die Betreuer haben individuelle Biografien, kommen aus den unterschiedlichsten Berufen und verschiedensten Altersklassen.

2. Betreuungsbehörde

Mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes wurde 1992 die Betreuungsbehörde geschaffen². Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes in Baden-Württemberg (AG BtG) bestimmt die Stadt- und Landkreise als örtliche Betreuungsbehörden.

Die Betreuungsbehörde ist als eigenständige Organisationseinheit einzurichten. Hierdurch sollen Interessenskonflikte vermieden werden. In Heidelberg ist sie der Abteilung für Altenangelegenheiten des Amtes für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit als eigenständiges Sachgebiet angegliedert.

¹ Betreuer kann selbstverständlich eine Frau oder ein Mann sein. Wg. besserer Lesbarkeit wird die Bezeichnung „Betreuer“ verwandt.

² Der Bericht „Betreuungsbehörde 1992 – 2002“ wurde am 01.10.2003 im Sozialausschuss behandelt (DS: 451/2003).

Die Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten werden als weisungsfreie Pflichtaufgaben durchgeführt. Die Betreuungsbehörde nimmt dabei Pflichtaufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem AG BtG und dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) wahr.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- Aufgaben gegenüber dem Vormundschaftsgericht:
 - o Sachverhaltsermittlungen
 - o Anzeigerecht zur Erforderlichkeit einer Betreuung
 - o Stellungnahmen zum Betreuungsbedarf
 - o Gewinnung und Vorschlag geeigneter Betreuer
 - o Prüfung der Eignung von Betreuern
 - o Anhörung im Verfahren
 - o Vorführungen zur richterlichen Anhörung oder zum medizinischen Sachverständigen
 - o Wahrnehmung des Beschwerderechts
 - o Unterstützung der Betreuer bei Unterbringungsmaßnahmen
- die Betreuergewinnung
- die Einführung der Betreuer in ihre Aufgabe und ihre Fortbildung
- die Beratung und Unterstützung der Betreuer bei deren Aufgabenwahrnehmung
- die Übernahme und Führung von Behördenbetreuungen als subsidiäre Aufgabe
- die Aufklärung und Information über Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- die Initiierung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft zum Betreuungsgesetz, in der die mit dem Betreuungsrecht befassten Institutionen und Organisationen einschl. der Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Koordinierung der Arbeit mitwirken
- Bedarfsermittlung und Planungsaufgaben.

Die Betreuungsbehörde arbeitet dabei eng mit den Betreuungsvereinen zusammen.

3. Betreuungsvereine

Um eine persönliche Betreuung der betroffenen Menschen sicherzustellen, fördert der Gesetzgeber Betreuungsvereine. Denn die Verbesserung der Situation betreuter Menschen steht und fällt mit dem Engagement und der Kompetenz ihrer Betreuerinnen und Betreuer.

Betreuungsvereine widmen sich im Wesentlichen drei Aufgabenfeldern:

- a. der Gewinnung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer
- b. der Führung von Betreuungen durch hauptamtlich Beschäftigte
- c. der Vermittlung von Informationen zum Betreuungsrecht

a. Es ist Aufgabe und Zielsetzung eines Vereins, ehrenamtliche Betreuer für diese Tätigkeit zu gewinnen, auszubilden und beratend zu begleiten. Das Schulungs- und Beratungsangebot umfasst in Absprache mit den ehrenamtlichen Betreuern und der Betreuungsbehörde Einführungsveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, regelmäßigen Erfahrungsaustausch (z. B. Betreuerstammtisch) und Einzelberatungen. Ein Bestandteil davon ist auch der jährlich stattfindende Betreuertag. Ziel dieses Angebotes ist es, ehrenamtliche Betreuer umfassend in ihre Aufgaben einzuführen und im Verlaufe ihrer Tätigkeit beratend zu begleiten. Es soll ein Bewusstsein geschaffen werden, die Aufgaben als Betreuer im Sinne einer Interessensvertretung der betreuten Menschen wahrzunehmen. Denn viele dieser Menschen können sich auf keine andere Hilfe verlassen. Seitens der Betreuer erfordert dies zum einen Kenntnisse des Betreuungsrechts, zum anderen aber auch Verständnis für die Situation und die – oft reduzierten – Möglichkeiten eines betreuten Menschen.

- b. Eine gute Beratung ehrenamtlicher Betreuer können die Hauptamtlichen nur gewährleisten, wenn sie wissen, wovon sie reden. Deshalb führen sie selbst Betreuungen sowie Verfahrenspflegschaften.
- c. Informationen werden vermittelt bei Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht sowie zu Altersvorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patiententestamenten.

In Heidelberg haben drei Betreuungsvereine Betreuungen übernommen:

- Der SKM – Kath. Verein für soziale Dienste – Heidelberg führt z. Z. 73 Betreuungen.
- Der SKM Rhein-Neckar ist neben dem Rhein-Neckar-Kreis auch für 12 Betreuungen im Stadtgebiet
- und der ARV – Allgemeiner Rettungsverband Rhein-Neckar – mit Sitz in Leimen für 17 Betreuungen im Stadtgebiet zuständig.

Daneben sind Vereinsmitglieder als ehrenamtliche Betreuer tätig.

Der SKM Heidelberg beschäftigt zwei hauptamtliche Vereinsbetreuer und ist als einziger Betreuungsverein für das Stadtgebiet Heidelberg anerkannt. Er erhält für seine Tätigkeit vom Land und der Stadt jährlich je 16.872,63 € Zuschuss. Die beiden anderen Vereine sind für den Rhein-Neckar-Kreis anerkannt und werden von Land und Landkreis bezuschusst. Dass sie auch in Heidelberg Betreuungen führen, hängt i. d. R. mit Umzügen vom Kreis ins Stadtgebiet zusammen. Bestehende Betreuungen werden in diesen Fällen fortgeführt.

4. Betreuungszahlen in Heidelberg

Die Zahl der Menschen, für die eine rechtliche Betreuung eingerichtet worden ist, stieg seit der Einführung des Betreuungsgesetzes 1992 kontinuierlich an und erreichte in Heidelberg zum 30. Juni 2004 mit 1.200 – das sind etwa 0,9 % der Bevölkerung – einen neuen Höchststand. Der Anstieg hat sich aber seit 2001 im Vergleich zu den Vorjahren verlangsamt. Mehr als die Hälfte der Betreuten sind über 60 Jahre alt. Ca. 62 % sind Frauen, 38 % Männer. Mit zunehmendem Alter steigt der Frauenanteil stark an.

Waren Ende 1997 psychische Erkrankungen noch bei 56 % der Betreuten Ursache für die Einrichtung einer Betreuung, so sank dieser Anteil bis Ende 2002 auf 46 %, was 535 Personen entspricht. Dabei wird der Begriff der psychischen Erkrankung sehr weit gefasst und orientiert sich weniger an einer korrekten medizinischen Klassifizierung als an der Begründung zum Betreuungsgesetz und daraus abgeleiteten statistischen Vorgaben des LWB.

Menschen, die an Altersdemenz leiden, sind hier nicht mitgezählt. Ihr Anteil stieg von 1997 bis 2002 von 22 % auf 32 % aller Betreuten.

Nach der Begründung zum Betreuungsgesetz gehören zu den psychischen Erkrankungen:

- d. körperlich nicht begründbare (endogene) Psychosen³, z. B. Schizophrenien, affektive Psychosen, schizoaffektive Psychosen, Borderline-Syndrom
- e. körperlich begründbare (exogene) Psychosen, z. B. seelische Störungen als Folge von Krankheiten, Anfallsleiden oder Verletzungen des Gehirns: Schädel-Hirn-Verletzungen, Epilepsie, Hormonstörungen, Stoffwechselerkrankungen, entzündliche oder infektiöse Hirnerkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Durchblutungsstörungen des Gehirns, Tumorerkrankungen etc.
- f. Neurosen⁴ und Persönlichkeitsstörungen, z. B. Angstneurosen
- g. Abhängigkeitskrankheiten, z. B. Drogen-, Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit.

³ Psychosen sind seelische Störungen, die von den Betroffenen nicht als solche wahrgenommen werden..

⁴ Neurose ist ein Sammelbegriff für sehr unterschiedliche psychische Auffälligkeiten und Erkrankungen. Als Kriterium zur Abgrenzung von der Psychose gilt, dass die Neurotiker ihre Zwänge wahrnehmen und in aller Regel auch darunter leiden.

5. Anzahl und Struktur der Betreuer in Heidelberg

Betreuungen werden vom Vormundschaftsgericht angeordnet. Die Gewinnung und Unterstützung von Betreuern ist jedoch Aufgabe der Betreuungsbehörde, die in Heidelberg dem Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit angegliedert ist, bzw. von Betreuungsvereinen.

In den letzten Jahren wurden stets ca. 60 % der Betreuten durch ehrenamtliche Tätige betreut. Dabei handelte es sich um Familienangehörige, Freunde, Nachbarn oder freiwillig engagierte fremde Menschen. Ende 2002 waren es insgesamt 761 ehrenamtliche Betreuungen (60,16 %).

Die Zahl der Berufsbetreuungen stieg von 266 (27,32 %) Ende 1997 auf 394 (31,15 %) Ende 2002. Wobei hier die Zahl der Berufsbetreuer mit juristischer Ausbildung abnimmt, während die Zahl sozialpädagogischer u. a. Berufsgruppen (Pflegepersonal, Psychologen, Dipl.-Pädagogen u. a.) zunimmt.

Betreuungen durch Vereinsbetreuer (hauptberuflich Tätige nahmen zwischen 1997 und 2002 von 140 (14,37 %) auf 110 (8,69 %) ab, was im wesentlichen mit personellen Veränderungen beim Heidelberger Betreuungsverein SKM und der Auflösung eines hauptsächlich im Rhein-Neckar-Kreis tätigen Betreuungsvereins zusammenhing. Im August 04 gibt es noch 102 Vereinsbetreuungen.

Behördenbetreuungen wurden von der Stadt Heidelberg keine übernommen.

Bei den Berufsbetreuern überwiegt die Anzahl der Männer leicht (ca. 47 zu 53 %). Bei den ehrenamtlichen Betreuern ist es umgekehrt (ca. 55 zu 45 %).

6. Ausblick

Bislang konnten in Heidelberg für alle notwendigen Betreuungen – unabhängig davon, aus welchem Grund sie angeordnet werden mussten – Menschen gefunden werden, die als Betreuer zu fungieren bereit waren. Maßgeblich dafür war und ist das große ehrenamtliche Engagement in der Bevölkerung. Auch zukünftig wird das Bestreben der Betreuungsbehörde darin bestehen, ehrenamtliche Betreuungen zu vermitteln. Wo dies nicht möglich ist, wird auf die Betreuungsvereine oder Berufsbetreuer zurückgegriffen werden.

Nachdem der Anstieg der Betreuungszahlen seit 2001 abgeflacht ist, gehen wir davon aus, dass der Bedarf an geeigneten Betreuern auch in den kommenden Jahren gedeckt werden kann. Die Förderung eines zusätzlichen Betreuungsvereins ist aus Sicht der Verwaltung nicht notwendig.

gez.

Dr. B e ß